



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT
IN KENIA

Sp				NAIROBI
Datum				18.2.74
Visa				17
Ref. s.B. 34.66. Tanz. /ong				

den 8. Februar 1974

1008 (CARGEN HOUSE)

Tele. 28735

Ref.: 222.0.- Pi/do

ad s.B.34.66.Tanz.O.

s.B.34.66.Tanz.

(AG für Plantagen)

An die
Politische Direktion des
Eidg. Politischen Departementes

Verstaatlichungen in Tansania

3003 Bern

Herr Botschafter,

Ich danke Ihnen für Ueberlassung einer Kopie Ihres Schreibens vom 24.1. an unsere Botschaft in Dar es Salaam.

Was das darin erwähnte Uganda betrifft, so haben wir nur einen Fall, den des Urs Ettlin, der zudem etwas besonders liegt, indem die Verstaatlichung wieder rückgängig gemacht wurde. Ich verweise auf mein heutiges Schreiben an Sie in dieser Angelegenheit.

Ganz allgemein kann man sich fragen, ob man mit dem Abschluss von Investitionsschutzabkommen einen wesentlich besseren Schutz erreicht als ohne ein solches Abkommen, oder ob nicht im Gegenteil solche Abkommen die Illusion nähren, man habe ein wirksames Instrument in der Hand, was dann zu umso bittererer Desillusion führt. Ich glaube, wir haben uns damit abzufinden und uns auf die Tatsache einzustellen, dass völkerrechtliche Verträge für manche Staaten subjektiv nicht den gleichen verpflichtenden Gehalt haben wie für uns. Man schliesst Investitionsschutzabkommen ohne viel Bedenken um eines momentanen Vorteils willen ab, etwa um Investitionen anzuziehen oder um irgendwelche Konzessionen des Partners in einer anderen Frage (z.B. Entwicklungshilfe) zu erhalten und macht sich wenig Gedanken über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, die noch in weiter Ferne liegt und die von den dannzumaligen Umständen abhängen wird. Wohl kann man sich über eine solche Einstellung mit Recht entrüsten, aber bis zu einem gewissen Grade müssen wir uns selber an der Nase nehmen, wenn wir blindlings annehmen, der Partnerstaat werde sich auch dann an Abkommen halten, wenn wir keine Druckmittel zu ihrer Einhaltung einsetzen können.

Es ist vielleicht kein Zufall, dass die Schweiz mit einem Land wie Kenia, wo ausländische Investitionen relativ sicher sind, kein Investitionsschutzabkommen hat, während mit Zaire, Uganda und Tansania solche abkommen abgeschlossen werden konnten. Eine Erklärung hiefür wäre die, dass Kenia kein Abkommen über Investitionsschutz nach unserem Modell wünscht,



weil es ein etwas entwickelteres Rechtsempfinden hat als andere Staaten und weiss, dass es ein solches Abkommen nicht unter allen Umständen einhalten würde.

Was die Verbindung betrifft, welche unsere öffentliche Meinung gleichsam automatisch zwischen den Interessen schweizerischer Investoren und der staatlichen Entwicklungshilfe herstellt, so sollte es zumindest im Kreise der parlamentarischen Kommissionen für auswärtige Angelegenheiten möglich sein, verunftsmässig zu reagieren. Die Einstellung der Entwicklungshilfe gleichsam als Repressalie gegen die Beeinträchtigung der Interessen schweizerischer Investoren hat auf seiten des Partners negative Folgen, die uns nicht gleichgültig lassen können. Sie diskreditiert die Entwicklungshilfe der Schweiz insofern, als damit der Beweis erbracht scheint, dass es uns mit der Entwicklungshilfe gar nicht um das Wohl des Entwicklungslandes gehe, sondern nur darum, auf dem Weg über Handel und Investitionen möglichst viel aus dem Entwicklungsland herauszuholen. Ferner besteht die Gefahr folgender Reaktion: Durch Entzug der Entwicklungshilfe will uns die Schweiz unter Druck setzen, etwas zu tun, was nicht in unserem Interesse liegt (die Nationalisierungen werden ja mit dem öffentlichen Interesse begründet), und der weiteren Reaktion: Wir lassen uns nicht unter Druck setzen, bleiben lieber arm und unabhängig: tant pis wenn sich dadurch die Beziehungen zur Schweiz verschlechtern. Für die Interessen der geschädigten Investoren ist damit nichts gewonnen (ausser der Befriedigung von Rachegefühlen) und für die allgemeinen Interessen der Schweiz ist nur verloren. Entwicklungshilfe eignet sich nun einmal nicht als Belohnung für Wohlverhalten und ihr Entzug nicht als Bestrafung für Schlechtverhalten. Entwicklungshilfe kann nicht ausgehandelt werden gegen entsprechende unmittelbare Vorteile, sondern sie hat ihre eigenen Imperative und ist dort einzusetzen, wo die Bedürfnisse und die Chancen des Erfolges im Sinne der Förderung der Entwicklungsländer am grössten sind, eine Förderung, die im wohlverstandenen Interesse der Schweiz ist, sofern wir den Begriff der Interessenvertretung weit genug fassen.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

DER SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFTER:

D. Pestalozzi
(Pestalozzi)